

**Anleitung zur Zweitwohnungssteuererklärung
- Abgabefrist bis zum 15. Mai 2005 -**

Diese Anleitung soll Sie informieren

- **wie Sie den Vordruck richtig ausfüllen**
- **aber auch über Ihre steuerlichen Pflichten**

1. Allgemeines

Nach der Zweitwohnungssteuersatzung muss jeder, der in Werther (Westf.) eine Zweitwohnung innehat, eine entsprechende Erklärung abgeben. Nicht für jeden, der zur Abgabe der Erklärung verpflichtet ist, entsteht auch eine Zahlungsverpflichtung. Die Angaben in der Erklärung dienen der Überprüfung, ob eine steuerpflichtige Zweitwohnung im Sinne der Satzung vorliegt.

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 % der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage beinhaltet die Nettokaltmiete bzw. die ortsübliche Miete.

2. Meldestatus

Die Wohnung muss Ihnen als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land NW (MG NW) dienen.

Bitte prüfen Sie, ob Sie nach Ihren tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnissen zutreffend gemeldet sind.

Bei einem **nicht verheirateten** Einwohner ist die vorwiegend benutzte Wohnung als Hauptwohnung anzumelden.

Bei einem **verheirateten** und nicht dauernd getrennt lebenden Einwohner, ist diejenige Wohnung als Hauptwohnung anzumelden, die von der Familie vorwiegend genutzt wird.

Gem. § 2 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Werther (Westf.) vom 17. März 2005 dient eine Wohnung als Nebenwohnung, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird.

Aufenthalte, die nur einen Besuchs-Charakter haben, sind nicht mit Wohnen gleichzusetzen. Gleiches gilt für reine Geschäftsadressen oder für Nebenwohnungen, die aufgrund des Autokennzeichens gemeldet sind. Diese Wohnungen sind abzumelden.

Falls Sie Ihren derzeitigen Meldestatus verändern wollen oder Fragen zu den rechtlichen Voraussetzungen haben, wenden Sie sich bitte an unseren Einwohnerservice (Telefon 05203/705 44, 705 45 und 705 49).

3. Wer ist steuerpflichtig

Nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Werther (Westf.) ist derjenige steuerpflichtig, der Inhaber einer Zweitwohnung im Stadtgebiet ist und dem diese Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land NW dient. Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.12.1983 ist es ohne Bedeutung, ob sich die erste Wohnung (Hauptwohnung) innerhalb oder außerhalb des gleichen Gemeindegebietes befindet. Daher ist unter anderem die eigengenutzte zweite Wohnung in einem Zweifamilienhaus zweitwohnungssteuerpflichtig.

**4. Ausfüllen des Erklärungsvordruckes
Ihre Telefonnummer**

Für Rückfragen geben Sie bitte die Telefonnummer an, unter der Sie tagsüber erreichbar sind.

Punkte 01 bis 06

Auf jeden Fall sind in der Erklärung die persönlichen Angaben zu machen, auch dann, wenn Ihrer Meinung nach keine Steuerpflicht vorliegt.

Punkte 07 bis 08

Tragen Sie hier bitte die Adresse der Nebenwohnung ein, für die die Steuererklärung gilt. Bei mehreren Wohnungen bitte weitere Vordrucke verwenden.

Punkt 09

Geben Sie hier bitte an, welche Rechts-/Nutzungsverhältnisse bei Ihnen zutreffen.

Punkt 10 bis 12

Tragen Sie hier bitte die Wohnfläche und ggf. deren Aufteilung sowie die Anzahl aller Personen, die dort wohnen, ein.

Punkt 13 bis 14

Wird die Nebenwohnung von mehreren Personen bewohnt, tragen Sie bitte ein, wie die Wohnung aufgeteilt und genutzt wird (Beispiel: eigenes Zimmer = individuell, Küche = gemeinschaftlich).

Punkt 15 bis 18

Die Angaben dieser Punkte werden benötigt, wenn für die Nebenwohnung keine Miete gezahlt wird, z.B. bei Eigentum. Die ortsübliche Miete entspricht dem Betrag, den Sie für einen vergleichbaren gemieteten Wohnraum zahlen müssten. **Im Zweifelsfall ist der Mietspiegel der Stadt Werther (Westf.) anzuwenden. Siehe im Internet Stadt Werther – Service – Mietspiegel.**

Punkt 19 bis 21

Die Angaben dieser Punkte werden benötigt, wenn für die Nebenwohnung Miete o.ä. gezahlt wird. Die Nettokaltmiete ist die monatlich zu zahlende Miete für den Wohnraum ohne Nebenkosten (z.B. Kosten der Sammelheizung, des Warmwassers und der Grundbesitzabgaben), ohne Betriebskosten (z.B. Kosten des Strom- und Gasverbrauchs) und ohne Möblierungszuschläge.

Punkt 22

Sollten sich Ihre Meldeverhältnisse zwischenzeitlich geändert haben oder Sie auf Grund dieses Anschreibens Ihre Meldeverhältnisse ändern wollen, so tragen Sie dies bitte entsprechend ein.

Punkt 23

Künftige Schreiben werden grundsätzlich an die Hauptwohnung geschickt. Sollen Schreiben an eine andere Anschrift (z.B. zur Nebenwohnung) geschickt werden, so tragen Sie diese bitte ein.

Punkt 24

Vergessen Sie bitte nicht diese Erklärung zu unterschreiben.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!